

LINZ AG

BESONDERE BEWERBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (BBB)

Diese Bedingungen sind Angebots- und Vertragsgrundlage für sämtliche Aufträge der LINZ AG und ihrer Konzerngesellschaften zur Ausführung von Bau- und Baunebenleistungen

Ausgabe Mai 2023

GLIEDERUNG

- Erläuterung der Abkürzungen
- Inhaltsverzeichnis
- 1. Geltungsbereich
- 2. Grundlagen für die Angebotslegung
- 3. Preisbildung
- 4. Bauausführung
- 5. Aufmaß und Abrechnung
- 6. Rechnungslegung und Zahlung
- 7. Haftung und Gewährleistung
- 8. Ergänzende Vorschriften
- 9. Projektbezogene Bedingungen
- 10. Sonstige Bedingungen
- 11. Erklärung über illegale Ausländerbeschäftigung
- 12. Mustergarantie

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

AN	Auftragnehmer
AG	Auftraggeberin
BBB	Besondere Bewerbungsbedingungen für Bauleistungen
BRM	Baurestmassen
EP	Einheitspreis
LV	Leistungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.	GELTUNGSBEREICH.....	4
1.1.	Auftragsgrundlage für Bau-/ Baunebenleistungen	4
1.2.	Widersprechende Auftragnehmer-Bedingungen.....	4
1.3.	Teilnichtigkeit	5
2.	ANGEBOTSLEGUNG	5
2.1.	Grundlagen für die Angebotslegung sind.....	5
2.2.	Klarheit über Leistungsart und Umfang	5
2.3.	Bindefrist.....	6
2.4.	Kosten und Rechtsfolgen des Angebotes.....	6
2.5.	Nachweis über Befugnis und Leistungsfähigkeit.....	6
2.6.	Angebotsausfertigung und elektronische Abgabe.....	7
2.7.	Alternativangebote	7
2.8.	Nachtragsangebote.....	8
2.9.	Erfüllungsgarantie	8
2.10.	Verzugsstrafe.....	8
3.	PREISBILDUNG.....	9
3.1.	Preisvollständigkeit	9
3.2.	Wahlweise einzurechnende Lieferungen und Leistungen.....	11
3.3.	Versorgung der Baustelle.....	12
3.4.	Umrechnung veränderlicher Preise	13
3.5.	Preisberichtigung – Rechenfehler.....	13
3.6.	Kalkulationsunterlagen K2 – K7	13
4.	BAUAUSFÜHRUNG.....	14
4.1.	Bautagebuch.....	14
4.2.	Bauleiter des AN.....	14
4.3.	Bauaufsicht der AG	14
4.4.	Überwachungsrecht, Verantwortung	15
4.5.	Baustellenablauf, Leistungserbringung.....	15
4.6.	Meldungen, Atteste, Abnahmen, Prüfzeugnisse.....	15
4.7.	Varianten und Wahlpositionen.....	15
4.8.	Widersprüche zwischen Plan und Text.....	16
4.9.	Übergang der Haftung.....	16
4.10.	Subunternehmer	16
4.11.	Termine.....	16
4.12.	Verzugsstrafe.....	16
4.13.	Überprüfung im Betrieb	17
4.14.	Sorgfaltspflicht.....	17
4.15.	Brandschutzmaßnahmen	17
4.16.	Behinderung durch andere AN.....	18
4.17.	Bauschutt und Verpackungsmaterial und sonstige Verunreinigungen	18
4.18.	Baubetreuung durch AN.....	18
4.19.	Vermessungsarbeiten, Grenzsteine	18
4.20.	Waagriss.....	19
4.21.	Naturmaße, unterschiedliche Größen.....	19
4.22.	Bekanntgabe von Fremdleistungen.....	19
4.23.	Materialbeistellung und Probenentnahme	19
4.24.	Unterlagen des Auftragnehmers.....	20
4.25.	Schlechtwetter.....	20
4.26.	Arbeiten in geschlossenen Räumen	20
4.27.	Planunterlagen, Ausführung.....	20
4.28.	Überschreitung der Auftragssumme	21
4.29.	Regieleistungen	21

5.	AUFMASS UND ABRECHNUNG	22
5.1.	Schwer feststellbare Aufmaße.....	22
5.2.	Abrechnungsunterlagen, EDV-Einsatz	22
5.3.	Preise ohne Nachtragsangebot.....	22
6.	RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG	23
6.1.	Rechnungslegung	23
6.2.	Teilrechnungen	23
6.3.	Schlussrechnungen.....	23
6.4.	Hafrücklass	24
6.5.	Regierechnungen.....	24
6.6.	Zahlungsfristen.....	24
6.7.	Rechnungsfälligkeit im Fall von Mängeln.....	25
7.	GEWÄHRLEISTUNG – GARANTIE – HAFTUNG – SCHADEN-ERSATZ	26
7.1.	Gesetzliche Gewährleistung und vereinbarte Garantie.....	26
7.2.	Gewährleistungs-/Garantiefrist	27
7.3.	Fristverlängerung bei Mängelbehebung	27
7.4.	Mängelrügen	27
7.5.	Übernahme	27
7.6.	Haftung und Schadenersatz.....	28
7.7.	Schadensfeststellung – Schutz des Bauwerks	28
7.8.	Versicherung.....	28
7.9.	Schadenersatzansprüche des AN	29
7.10.	Mitwirkung der AG.....	29
7.11.	Rücktritt.....	29
8.	ERGÄNZENDE VORSCHREIBUNGEN	30
8.1.	Abfälle und Abfallnachweise.....	30
8.2.	Altlasten	30
8.3.	Altlastensanierungsbeitrag	30
8.4.	PVC – HFKW und HFCKW – Verzicht.....	30
8.5.	Illegale Ausländerbeschäftigung.....	31
9.	PROJEKTBEZOGENE BEDINGUNGEN	31
9.1.	ARGE-Bildung.....	31
9.2.	Terminplan	31
9.3.	Eignungsnachweise	31
10.	SONSTIGE BEDINGUNGEN und INFORMATIONEN	32
10.1.	Rechtsnachfolge	32
10.2.	Forderungsabtretung.....	32
10.3.	Patent-, Muster-, Markenschutz und Urheberrechte	32
10.4.	LINZ AG Lieferantenkodex.....	32
10.5.	Zuschlagskriterien	33
10.6.	Vergabekontrollbehörde	33
10.7.	Rechtswahl – Gerichtsstand.....	33
10.8.	Veröffentlichungen	33
10.9.	Nebenabreden, Schriftlichkeit.....	33
11.	E R K L Ä R U N G (Anhang 1).....	34
12.	MUSTERGARANTIE (ANHANG 2).....	35

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Auftragsgrundlage für Bau-/ Baunebenleistungen

Diese Besonderen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen – abgekürzt BBB – gelten als integrierender Bestandteil der Ausschreibung und des Angebotes und beinhalten die einer Auftragsvergabe zugrunde gelegten Bedingungen.

In die Angebotsbearbeitung werden nur jene Angebote aufgenommen, die

- von Personen oder Firmen mit entsprechender Berechtigung zur Erbringung der angefragten Leistung erstellt werden;
- rechtsgültig unterfertigt sind (bei ARGE oder Bietergemeinschaften von allen handelsrechtlich Haftenden);
- in deutscher Sprache verfasst sind;
- die in einem formalen Vergabeverfahren elektronisch über das LINZ AG Beschaffungsportal abgegeben wurden.

Wenn in einer Einladung zur Angebotslegung mitgeteilt wird, dass für den konkreten Auftrag das Bundesvergabegesetz anzuwenden ist, gelten diese BBB nur soweit, als nicht zwingende Bestimmungen des BVergG i.d.g.F. dagegenstehen.

In den BBB genannte Rechtsvorschriften und Normen sind, sofern im konkreten Fall nichts anderes bestimmt ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.2. Widersprechende Auftragnehmer-Bedingungen

Jeder Bieter bestätigt durch die Abgabe eines Angebotes, dass er diese BBB anerkennt und auf dieser Basis sein Angebot erstellt hat.

Allgemeine Liefer- und Vertragsbedingungen des Bieters, Bedingungen seiner Fach- oder Berufsorganisation oder sonstige allgemeine Bedingungen auf die sich der Bieter in seinem Angebot beruft oder die er dem Angebot beilegt, werden für die Auftraggeberin nicht verbindlich. Auch die Verwendung von Briefpapier mit standardmäßig angedruckten Bedingungen des Bieters schränkt die Gültigkeit unserer BBB nicht ein.

In einem offenen oder nicht offenen Angebotsverfahren nach den Bestimmungen des BVergG führt eine Beifügung von abweichenden Bedingungen zum Ausscheiden des nicht ausschreibungskonformen Angebotes.

Allfällige Änderungen von vorgegebenen Bestimmungen der BBB im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens werden für beide Vertragspartner nur dann verbindlich, wenn diese Änderungen konkret vereinbart und im Bestellschreiben ausdrücklich angeführt werden.

Wenn Konsens über die BBB hergestellt und dem Bieter der Auftrag auf dieser Basis erteilt wurde, der AN diesen jedoch unter Beifügung oder Verweis auf seine eigenen Bedingungen bzw. auf Briefpapier mit angedruckten Bedingungen bestätigt, werden die Auftragnehmerbedingungen auch dann nicht Auftragsgrundlage, wenn sie die Auftraggeberin unwidersprochen lässt.

1.3. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne oder mehrere der nachstehenden oder im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Auftragsgrundlagen angeführten Bedingungen rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen weiterhin gültig. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bedingungen sind durch wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen bzw. undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen.

2. ANGEBOTSLEGUNG

2.1. Grundlagen für die Angebotslegung sind

- das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung mit auftragsspezifischen Vorbemerkungen und Bedingungen;
- diese Besonderen Bewerbungs- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BBB);
- die zur Verfügung gestellten oder zur Einsichtnahme aufgelegten Pläne und Unterlagen;
- der Baubescheid samt allen Anlagen sowie alle sonstigen, das Bauvorhaben betreffenden Bescheide und behördlichen Verfügungen;
- die facheinschlägigen, technischen ÖNORMEN (wenn diese fehlen, sind die Bestimmungen der DIN- bzw. der übergeordneten EU-Normen anzuwenden – soweit vorhanden);
- die ÖNORM B 2110 soweit in diesen BBB und den sonstigen auftragsspezifischen Bedingungen keine von dieser Norm abweichenden Regelungen getroffen wurden (andere Verfahrensnormen haben keine Gültigkeit, außer es wird in den BBB ausdrücklich auf die Geltung einzelner Bestimmungen von zitierten Normen verwiesen)

Die oben angeführten Angebots- bzw. Vertragsgrundlagen ergänzen sich gegenseitig. Im Falle von Widersprüchen innerhalb dieser Grundlagen, gelten die Grundlagen in der Reihenfolge der vorstehenden Auflistung.

Für die Kenntnis und Einhaltung aller facheinschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in Österreich zu beachten sind, ist der Bieter/Auftragnehmer als Sachverständiger im Sinne des § 1299 ABGB uneingeschränkt verantwortlich.

2.2. Klarheit über Leistungsart und Umfang

Der Bieter hat bei der Erstellung der Kalkulation alle Pläne, das Leistungsverzeichnis, Behördenbescheide und sonstige, ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu berücksichtigen und sich volle Klarheit über die Art und den Umfang der Leistungen zu verschaffen und alle daraus ersichtlichen Vorgaben und Erschwernisse in die Preise einzurechnen. Außerdem hat sich der Bieter über die Örtlichkeiten ausreichend zu informieren und sich über alle, die Preisbildung und Bauführung betreffenden Faktoren (Zustand des Bauplatzes bzw. der Baustelle, Bodenverhältnisse, Lagerplätze, Aufstellung von Bauhütten, Wasserhaltung von Tagwasser, Möglichkeit zur Zufahrt, Möglichkeit der Baustelleneinrichtung, Strom- und Wasserentnahme) einen Überblick zu verschaffen.

Der Bieter verzichtet im Voraus darauf, aus von ihm zu vertretender Unkenntnis der für die Auftrags Erfüllung maßgeblichen Verhältnisse (soweit sie für einen Sachkundigen erkennbar waren), Forderungen irgendeiner Art, wie etwa Erhöhung der Preise, Verminderung von Umfang und Dauer der gesetzlichen Gewährleistung und allenfalls vereinbarten Garantien oder eine Verlängerung der Ausführungsfristen abzuleiten.

Sollten die vorhandenen Unterlagen für ein korrektes Angebot nicht ausreichend genug detailliert sein oder sich Unklarheiten ergeben, ist der Bieter verpflichtet, die nach seiner Ansicht noch erforderlichen Erklärungen und Auskünfte bei der ausschreibenden Stelle einzufordern.

Der Bieter hat sich auch über die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu informieren und verpflichtet sich mit der Abgabe seines Angebotes, alle Vorschriften einzuhalten.

Einsichtnahme in diese Vorschriften ist bei den örtlich zuständigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

2.3. Bindefrist

Soweit in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Frist genannt ist, bleibt der Bieter für 5 Monate ab dem Einreichtermin an sein Angebot gebunden.

Tritt der Bieter während dieses Zeitraumes von seinem Angebot zurück, so bleibt er, unbeschadet allfälliger anderer Rechtsfolgen, auf die Dauer eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Rücktrittes, von jeder Auftragserteilung durch die LINZ AG und ihrer Tochterunternehmen ausgeschlossen, sofern nicht rechtlich aner kennenswerte Gründe für den Rücktritt glaubhaft gemacht werden können.

2.4. Kosten und Rechtsfolgen des Angebotes

Für die Bearbeitung und Vorlage des Angebotes hat der Bieter keinen Anspruch auf Entgelt oder Kostenersatz.

Aus der Einladung zur Angebotslegung und der Entgegennahme des Angebotes erwachsen der AG keine wie immer geartete Verpflichtung gegenüber dem Bieter oder Dritten.

Die AG ist berechtigt, eine erfolgte Ausschreibung oder Teile davon aufzuheben oder Angebote, die nicht seiner Ausschreibung entsprechen, abzulehnen, ohne dass dem Bieter daraus ein Recht auf irgendeinen Kostenersatz für die Angebotserstellung oder sonstigen Schadenersatz erwächst.

2.5. Nachweis über Befugnis und Leistungsfähigkeit

Hinsichtlich Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des AN behält sich die AG das Recht vor, die erforderlichen Nachweise anzufordern und auch in der Vertragslaufzeit Aktualisierungen vornehmen zu lassen.

Die Wahl der Nachweise obliegt der AG.

2.6. Angebotsausfertigung und elektronische Abgabe

Allgemeines

Für die Angebote gelten die Grundsätze sowie die Bestimmungen bzgl. Form, Inhalt und Abgabe der ÖNORM A 2050, Kapitel 6, i. d. g. F.

Bzgl. Bieterlücken wird festgehalten, dass die im LV als Beispiele genannten Erzeugnisse als angeboten gelten, wenn vom Bieter keine anderen Erzeugnisse in die freien Zeilen eingesetzt wurden. Stellt der Bieter in den Ausschreibungsunterlagen Widersprüche fest oder erscheinen ihm einzelne Punkte nicht zweifelsfrei, so hat er sich durch Rückfragen Klarheit zu verschaffen. Bedenken des Bieters gegen die Art der Ausführung sind dem Angebot gesondert schriftlich beizufügen. Diesbezügliche Änderungsvorschläge oder Alternativangebote stehen im Ermessen des Bieters und sind als solche gekennzeichnet, zusätzlich zum Angebot und mit diesem elektronisch einzureichen.

Der Bieter versichert mit Abgabe des Angebotes, dass sein Unternehmen für den Umfang und die Art der ausgeschriebenen Leistung geeignet und befugt ist und die für eine technisch einwandfreie und termingerechte Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung stehen und die für die Erbringung der Leistung notwendigen Materialien beschaffbar sind. Änderungen und Streichungen im Leistungsverzeichnis dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden.

Der Bieter bestätigt durch seine Unterschrift bzw. elektronische Signatur, dass er die Angebotsunterlagen im Rahmen seiner vorvertraglichen Sorgfaltspflichten auf Vollständigkeit überprüft und die darin enthaltenen Bestimmungen, die bei etwaigem Zuschlag einen integrierten Bestandteil des Angebotes bilden, vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und anerkannt hat.

Bei formalen Vergabeverfahren wird die Einreichform der Angebote in der jeweiligen Verfahrensordnung detailliert geregelt.

Besondere Ausarbeitung

Besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgegeben, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich verlangt wird.

Skonti

Ohne Bindung an eine Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als Preisnachlässe.

2.7. Alternativangebote

Wird ein Auftrag nach dem Kriterium des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben, sind Alternativangebote, die den Erfordernissen der Ausschreibung entsprechen – das heißt, technisch besser oder gleichwertig – zugelassen, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Alternativangebote können nur neben dem Hauptangebot abgegeben werden.

Den Nachweis, dass Alternativangebote gleichwertig sind, hat der Bieter zu erbringen.

Pläne über das ganze oder teilweise geänderte Projekt sind beizulegen. Aus ihnen muss die gewählte Ausführung eindeutig ersichtlich sein. Eine einwandfreie Massenermittlung muss aus den beigefügten Unterlagen möglich sein.

Für Alternativvorschläge sind vom AN alle Unterlagen für die Ausführung dieser Leistungen kostenlos zu erbringen (z. B. statische Berechnungen, Biegepläne, Details, Ausführungspläne, Gutachten, Materialbemusterungen und Materialbeschreibungen usw.). Die AG behält sich vor, diese Unterlagen von sachkundigen Dritten überprüfen zu lassen. Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, Alternativangebote mit Lösungsvorschlägen, gegen die sie Bedenken hat, für den Zuschlag heranzuziehen.

2.8. Nachtragsangebote

Werden Leistungen erforderlich, die im LV bzw. dem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen sind, aber mit der bestellten Leistung in einem kausalen Zusammenhang stehen, ist der AN zur Ausführung verpflichtet. Entstehen durch solche Leistungen Mehrkosten, so hat der AN v o r der Ausführung ein Nachtragsangebot zu legen und die Erteilung eines Zusatzauftrages zu beantragen.

Nachtragsangebote sind auf der Preisbasis des ursprünglichen Auftrages (Hauptauftrag) zu erstellen, d. h., dass alle diesbezüglichen Vereinbarungen (z.B. Nachlässe u. dgl.) berücksichtigt werden, wobei die Neupreisbildung durch eine Detailkalkulation zu belegen ist. Bei Nichtbeachtung dieser Forderung und Uneinigkeit über die Preiswürdigkeit werden von der Bauleitung der AG angemessene Preise festgelegt.

2.9. Erfüllungsgarantie

Der Auftraggeber hat das Recht, zur Sicherstellung der vertragskonformen Ausführung der Leistungen bei Vertragsabschluss eine Erfüllungsgarantie in Form einer Bankgarantie (Anforderungen: siehe Mustergarantie im Anhang 2) in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine solche Erfüllungsgarantie beizubringen und stellt sicher, dass diese dem Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen ab Auftragserteilung vorliegt.

Wird die Erfüllungsgarantie von Seiten des Auftragnehmers nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz zu verlangen.

2.10. Verzugsstrafe

Die Berechnung der Verzugsstrafe erfolgt gemäß Pkt. 4.12 dieser BBB.

3. PREISBILDUNG

3.1. Preisvollständigkeit

Neben den tatsächlichen Lohn- und Materialkosten enthalten die Preise alle Nebenkosten, wie:

Soziale Aufwendungen, Steuern, Regien, Gewinnaufschläge:

Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern, die allgemeinen und besonderen Regien des Unternehmers sowie Zuschläge für Wagnis und Gewinn sind einzurechnen, sodass aus diesem Titel keine wie immer gearteten Forderungen an die AG gestellt werden können.

Lohnkosten, Zuschläge, Zulagen:

Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z. B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrtkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

Ferner sind die Erschwerniszuschläge (Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulage usw.) und die Kosten für allfällige Schlechtwettertage im Einheits- bzw. Pauschalpreis inbegriffen und werden nicht mehr gesondert in Anrechnung gebracht.

Alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z. B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, werden nicht gesondert vergütet.

Nebenleistungen und Nebenkosten:

Die Kosten der Betriebshaftpflichtversicherung und sonstiger geforderter Versicherungen sowie die Kosten für Abnahmen und Prüfzeugnisse sind ebenso einzurechnen wie:

- alle zur Errichtung der betriebsfertigen Ausführung erforderlichen Leistungen, hierzu gehören auch solche, die in den Vertragsbestimmungen und Vorbemerkungen erwähnt und erläutert sind, die jedoch in der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses nicht besonders angeführt sind,
- die Beistellung und Vorhaltung aller erforderlichen Hilfsmittel der notwendigen Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Einrichtungen (Gerüste, Hebezeuge u. dgl.), deren Zu- und Abfuhr, Aufstellung und Räumung und alle personellen Beihilfen,
- die Kosten für die Herstellung oder Benutzbarmachung und Erhaltung von Zufahrten vom öffentlichen Verkehrsnetz zur Baustelle und den Beförderungswegen im Baustellenbereich und Lagermöglichkeiten,
- die Aufrechterhaltung von Zugängen zu Häusern und Grundstücken,
- die Einholung der erforderlichen straßenpolizeilichen Bewilligung für Arbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen und deren Einhaltung.

Transport, Manipulation, Versicherung, Muster, Zoll:

Die Kosten für Zufuhr, Auf- und Abladearbeiten sowie Manipulation der gelieferten Gegenstände am Baufeld, die Kosten für Verpackung und Kennzeichnung der gelieferten Stücke, die Transportversicherung, Zoll sowie die Bereitstellung von Proben und Muster sind in die Preise einzurechnen. Die weitere Manipulation der von der AG frei Baustelle beigestellten Materialien ist einzurechnen.

Verschmutzung, Beschädigung, Abfälle:

Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind ohne gesonderte Berechnung von Kosten kurzfristig zu beheben. Dabei anfallende Abfälle sind vorschriftsgemäß zu entsorgen. Dabei allenfalls eintretende Werterhöhungen gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der AG über.

Gerüstungen, Unterstellungen, Requisiten:

Das Aufstellen, Instandhalten und Abtragen sämtlicher, für die Baustelle erforderlichen Gerüstungen und Unterstellungen ohne Unterschied des Umfangs und der Höhe (mit Ausnahme der im LV gesondert angeführten Gerüste), einschl. Beistellen aller Requisiten, Zu- und Abtransport, soweit sie für die Ausführung der eigenen Arbeiten notwendig, sind ebenfalls im EP enthalten, gleichgültig, ob deren Notwendigkeit bei der Beschreibung der einzelnen Positionen angeführt ist oder nicht. In Erweiterung der Nebenleistungen der ÖNORM B2206 sind die Gerüste so lange zu belassen und instand zu halten, als sie von den anderen Professionisten benötigt werden.

Nebenleistungen laut ÖNORM:

Alle Nebenleistungen im Sinne der facheinschlägigen ÖNORMEN, sofern im LV keine eigenen Positionen vorgesehen sind.

Sicherheitsmaßnahmen:

Der AN ist allein und ausschließlich für die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen, allgemein erforderlichen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich und hat die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen einzurechnen.

Lizenz und Patentgebühren:

In den EP sind sämtliche Kosten für Lizenz- und Patentgebühren etc. einzukalkulieren.

Genehmigungen, Wiederherstellung:

Kosten für Benützung und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Nachbargrundstücken und öffentlichem Gut, einschließlich der Kosten für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen. Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Berechtigten benützt werden, die Kosten sind einzurechnen und die AG ist vom AN aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

Maschinen und Geräte, Stillliegezeit:

Bei sämtlichen Maschinen und Geräten wird nur die reine Arbeitszeit verrechnet, ohne Zu- und Abtransport, Auf- und Abbau. Die Wartungs- und Instandhaltungszeiten sowie Stillliegezeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen. Das gleiche gilt für die Betriebsstoffe einschließlich der elektrischen Energie sowie die Kosten der Baubewachung.

Frost, Schneefall, sonstige Witterungerschwernisse:

Leistungen und Mehraufwendungen, die eine Weiterarbeit bei Frost und Schneefall ermöglichen (wie z. B. Abdecken des Frischbetons, Zusätze zu Mörtel und Beton u. dgl.), sind in die EP eingerechnet. Erschwernisse und Mehrarbeiten infolge Witterungsverhältnisse, sowohl bezogen auf den jahreszeitlichen Ablauf als auch auf besondere Extreme, werden nicht gesondert vergütet.

Sonstige Sonderleistungen:

Alle mit der Hauptleistung in Kausalzusammenhang stehenden Sonderleistungen sind, unabhängig von ihrer Aufzählung in Pkt. 3.1, in die Preise einzurechnen. Soweit für nicht aufgezählte Leistungen eine zusätzliche Vergütung gefordert wird, ist dies bereits im Angebot anzuführen und mit der AG in den Vergabegesprächen zu verhandeln.

Regiestunden:

Anders als in der ÖNORM B 2110 ist bei allen Regiearbeiten die erforderliche Einweisung und Überwachung durch den Polier und die Bauleitung des AN in den jeweiligen EP einzurechnen. Dies gilt ebenso für die zeitgebundenen Baustellengemeinkosten. Der Regiestundensatz hat alle Zuschläge gemäß Kapitel 3 dieser BBB zu beinhalten.

Ergänzende Vorschriften:

Die Kosten für alle ab Pkt. 8. dieser BBB angeführten "Ergänzenden Vorschriften und Bedingungen" sind ebenfalls in die EP einzurechnen. Die im LV genannten Einheits-, Pauschal- und Regiestundenpreise verstehen sich in EURO, frei Baustelle bzw. Anlagengerichtungsart, ohne Unterschied für jede Geschosslage.

3.2. Wahlweise einzurechnende Lieferungen und Leistungen

Sofern keine eigenen Positionen bzw. Hinweise im LV bestehen, sind nachstehende Lieferungen und Leistungen in die EP einzurechnen:

Nachprüfen der Planunterlagen:

Prüfung aller zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Pläne, Schemen, Berechnungen etc.)

Nachprüfen der Bauangaben:

Nachprüfen aller Bauangaben, soweit solche bereits im Planungsstadium gemacht wurden bzw. allenfalls Herstellung von weiteren detaillierten Bauangaben, soweit erforderlich, sowie die Kontrolle aller einschlägigen Bauarbeiten und maßgerechten Ausführungen.

Beweissicherung:

Sofern die Gefahr einer Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke/Objekte besteht, hat der AN vor Beginn der Leistungen eine Beweissicherung vorzunehmen.

Montagezeichnungen, Werkstattpläne:

Anfertigen von Montagezeichnungen bzw. von detaillierten Werkstattplänen aufgrund der Naturmaße nach den Angaben der AG.

Standberechnungen, Schalungs- und Biegepläne:

Anfertigen der notwendigen Standberechnungen, Schalungs- und Biegepläne, soweit sie nicht bauseits beigelegt werden.

Bestandspläne, Anlagenbeschreibungen:

Anfertigen von Bestandsplänen für alle haus-, elektro- und bädertechnischen Anlagen samt den zugehörigen Beschreibungen und sonstigen Unterlagen für Baubehörden und diesen gleichzusetzenden Stellen, unter Beachtung aller bau-, gewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften (auch für TÜV, Arbeitsinspektorat) und Teilnahme an den erforderlichen Verhandlungen. Sämtliche Berechnungen und Planungsunterlagen sind in den von der AG vorgegebenen Planformaten (CAD-Richtlinie CARLO) anzufertigen und sowohl digital und in Papier zu übergeben.

Betriebs- und Bedienungsanleitungen:

- Anfertigen von Abrechnungs- und Bestandsplänen, sowie von Betriebs- und Bedienungsanleitungen.
- Teilnahme an Baustellenbesprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen.
- Inbetriebsetzung, Probetrieb und Einregulierung der Anlagen, sowie Einweisung des Bedienungspersonals.
- Leistungsmessungen, Nachweis der erforderlichen Garantiedaten, einschl. Vorhalten der dafür erforderlichen Messgeräte.
- Übergabe der fertiggestellten Leistungen.

3.3. Versorgung der Baustelle

Baustelleneinrichtung:

Baustelleneinrichtung, -betrieb und -räumung sind in die EP einzurechnen, sofern nicht im LV eigene Positionen dafür vorgesehen sind.

Anschluss für Strom, Wasser, Telefon, und Sanitäranlagen:

Der AN der Baumeisterarbeiten hat die Strom-, Wasser-, Telefon- und Telefaxanschlüsse bis zur Baustelle zu errichten und auf Baudauer zu erhalten. Dieser Aufwand ist in die EP einzurechnen, sofern nicht im LV eigene Positionen dafür vorgesehen sind. Strom- und Wasseranschlussmöglichkeiten für die Professionisten sind in ausreichendem Umfang bereitzustellen, wobei das Anschließen von Subzählern möglich sein muss.

Beleuchtung und Energieverteilung am Arbeitsplatz:

Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes sowie die erforderliche Energieverteilung auf der Baustelle ab den Hauptanschlüssen hat jeder AN ohne besondere Vergütung selbst zu sorgen.

Strom- und Wasserkosten:

Der Baustrom und das Bauwasser werden den Professionisten (Ausnahme Baumeister) auf der Baustelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.4. Umrechnung veränderlicher Preise

Wenn nicht ausdrücklich veränderliche Preise angefragt sind, ist immer von Festpreisen für die angegebene Baudauer, zuzüglich 6 Monate, auszugehen. Unter Festpreis ist ein Preis zu verstehen, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlage (KV-Löhne, Materialpreise, Sozialaufwendungen etc.) für den vereinbarten Zeitraum unverändert bleibt.

Sind veränderliche Preise angefragt bzw. im Vertrag vereinbart, erfolgt die Umrechnung nach den Grundsätzen der ÖNORM B 2111. Unterschiedlich dazu wird jedoch der Schwellenwert, ab dem Preisberichtigungen vorgenommen werden, mit 2,5 % festgelegt – Schwellenwertberechnung und Umrechnung erfolgt für die Gesamtleistung.

Index für ein Gesamtbauwerk ist der Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau.

Die Umrechnung von Einzelgewerken erfolgt nach dem vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bekannt gegebenen Baukostenveränderungen (Lohn und Sonstiges).

Preisbasis:

Stichtag für die Preisbasis ist das Datum der Angebotsfälligkeit.

Die bis zum Stichtag der eintretenden Preisänderungen erbrachten Leistungen sind einvernehmlich mit der Auftraggeberin oder dessen Vertreter mit Stichtag festzuhalten und abzugrenzen. Durch Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursachte Mehrkosten, die nach Überschreitung der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfrist durch Verschulden des Auftragnehmers auflaufen, werden von der Auftraggeberin nicht vergütet und sind vom Auftragnehmer zu bestreiten.

3.5. Preisberichtigung – Rechenfehler

Anders als in der ÖNORM B 2110, wird zwischen AG und AN vereinbart, vorab auf die Möglichkeit einer neuen Einheitspreisberechnung bei Unter- oder Überschreitung der im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um mehr als 20 % und eine Nachteilsabgeltung bei Unterschreiten der Auftragssumme um mehr als 5 % zu verzichten.

Der Bieter hat die Angebote vollständig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern abzugeben. Sofern in der konkreten Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, werden rechnerisch fehlerhafte Angebote jedoch nicht ausgeschieden und es erfolgen nach der Angebotskorrektur auch Vor- oder Rückreichungen. Bei Pauschalangeboten gilt die Pauschalsumme ohne Rücksicht auf etwa zusätzlich abgegebene, davon abweichende Preisaufgliederungen.

3.6. Kalkulationsunterlagen K2 – K7

Zur Überprüfung der Preisangemessenheit hat der Bieter bzw. AN nach Aufforderung durch die AG umgehend die Kalkulationsunterlagen (insbesondere K2 bis K7 Blätter) über den geforderten Leistungsumfang vorzulegen.

Dies gilt auch für sämtliche Nachtragsleistungen.

4. BAUAUSFÜHRUNG

Sofern keine eigenen Positionen bzw. Hinweise im LV bestehen, sind auch die Kosten nachstehender Lieferungen und Leistungen in die EP einzurechnen.

4.1. Bautagebuch

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und der AG eine Durchschrift zu übergeben und täglich der Bauaufsicht vorzulegen. Unterlässt er dies, so gilt für alle daraus resultierenden Streitfälle die nachträgliche Ermittlung der Bauleitung der Auftraggeberin.

Das Bautagebuch, welches auf der Baustelle aufliegen muss, hat folgende Eintragungen zu enthalten:

- Arbeiterstand
- Anzahl der Arbeitsstunden
- Arbeitsleistung
- Materialeingang an Hauptbaustoffen, Geräten u. Anlagen
- Witterung, Temperatur
- Arbeitsbedingungen
- Besondere Vorkommnisse
- Ausmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind

Mit der Unterzeichnung der Tagesberichte erklärt die Bauleitung der Auftraggeberin lediglich, dass die angeführten Leistungen erbracht sind; diese Bestätigung gilt nicht als Leistungsabnahme.

Eintragungen in das Bautagebuch dienen nur der Dokumentation, sie stellen keine Vertragsänderung dar.

4.2. Bauleiter des AN

Während der gesamten Baudauer hat der AN auf der Baustelle für die Arbeiten an Ort und Stelle eine unter seiner persönlichen und unmittelbaren Haftung stehende, Deutsch sprechende Person zu stellen, welche genügend Erfahrung und Fachkenntnis besitzen muss, um auftretende technische und sonstige Fragen verantwortlich behandeln zu können. Diese ist der AG schriftlich bekannt zu geben.

Die AG behält sich vor, ihr für die Leitung der Arbeiten nicht geeignet erscheinende Personen abzulehnen.

4.3. Bauaufsicht der AG

Die Überwachung der vertragsmäßigen Durchführung der Leistungen wird für die AG von den namhaft gemachten Personen vorgenommen. Seitens der AG sind nur diese Personen anordnungsberechtigt. Sie werden dem AN schriftlich bekannt gegeben.

Die Bauaufsicht der AG ist berechtigt, Personen von der Baustelle zu weisen, die vertragswidrige Handlungen setzen oder sonst in irgendeiner Form gegen Anordnungen der AG verstoßen. Die AG ist auch berechtigt, den Abzug von Arbeitskräften des AN von der Baustelle bzw. ihren Austausch zu verlangen, wenn diese den qualitativen oder disziplinären Anforderungen der AG nicht entsprechen.

4.4. Überwachungsrecht, Verantwortung

Die Ausübung der Überwachungsrechte durch die Bauleitung enthebt den AN nicht von seiner Verantwortung für die Leitung der Baustelle, die vertragsmäßige Ausführung der Leistungen und die Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften.

4.5. Baustellenablauf, Leistungserbringung

Hinsichtlich der Steuerung des Baustellenablaufes ist der AN verpflichtet, Anordnungen der AG hinsichtlich

- einer Änderung des ursprünglich vereinbarten Bauablaufes,
- einer zeitweiligen Arbeitsunterbrechung,
- einer vorzeitigen Durchführung von Leistungen,
- der Erbringung des Auftragsumfanges in Teilleistungen

ohne gesonderte Vergütung nachzukommen.

Der AN haftet für Beschädigungen aller Art an seinen wie auch an von anderen Professionisten ausgeführten Arbeiten.

Der AN ist verpflichtet, die von ihm gelieferten, montierten oder eingebauten Geräte, Konstruktionen, Anlagenteile usw. so zu schützen (z.B. Plastikhüllen oder sonstiger Witterungsschutz, Holzverschalung u. dgl.) bzw. so spät wie möglich zu liefern, montieren oder einzubauen, sodass diese nach Erfahrung der heute üblichen Arbeitsweisen auch von anderen an der Baustelle bzw. am Anlagenerrichtungsort beschäftigten Arbeitern nicht beschädigt werden können.

4.6. Meldungen, Atteste, Abnahmen, Prüfzeugnisse

Der AN ist verpflichtet, jeweils rechtzeitig die behördlich verlangten Meldungen und Überprüfungen, wie beispielsweise Grabungsmeldungen, Ansuchen um Höhenangaben und Vermessungen, Baubeginnanzeige, Fundament- und Rohbaubeschau, Rauchfangkehrer Attest, Bewehrungsabnahmen, Betonproben usw. auf eigene Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen und dabei festgestellte Mängel sofort kostenlos zu beheben.

4.7. Varianten und Wahlpositionen

Vor Leistungserbringung hat der AN mit der AG einvernehmlich festzulegen, ob die ausgeschriebenen Hauptpositionen oder die jeweils zugeordneten Wahlpositionen bzw. Varianten ausgeführt werden.

4.8. Widersprüche zwischen Plan und Text

Bei widersprüchlichen Angaben zwischen den Planunterlagen und dem LV bzw. einer sonstigen dazugehörenden Beschreibung hat der AN vor der Leistungserbringung das Einvernehmen mit der AG herzustellen.

4.9. Übergang der Haftung

Der Haftungsübergang erfolgt bei mangelfreier Abnahme der Leistung zum vereinbarten Übergabezeitpunkt.

4.10. Subunternehmer

Sofern der Bieter beabsichtigt, Leistungen durch Subunternehmer ausführen zu lassen, hat er dies im Angebot bekannt zu geben und die Berechtigung und Eignung der Subauftragnehmer nachzuweisen. Entschließt sich der AN erst nach Auftragserteilung an ihn, Subunternehmer einzusetzen, dann hat er diese vor ihrer Beauftragung der AG bekannt zu geben. Die AG ist in beiden Fällen berechtigt, Subunternehmer abzulehnen. Der AN haftet für die Subunternehmerleistungen wie für eigene Leistungen.

4.11. Termine

Der AN hat sein Angebot auf Basis des der Ausschreibung zugrundeliegenden Terminplanes zu kalkulieren und bei Bedarf dem Angebot einen Detailterminplan beizulegen. Die endgültig vereinbarten Termine und Ausführungsfristen werden im Auftragschreiben festgeschrieben und verstehen sich als verbindlich. Sonstige, mit der Bauleitung der AG vereinbarten Zwischentermine verstehen sich ebenfalls als verbindlich, außer es wurde bei der Terminvereinbarung anders festgelegt. Die AG behält sich jedoch das Recht vor, Termine im Übereinkommen mit dem AN zu verschieben. Fristverlängerungen bedürfen jedenfalls einer schriftlichen Vereinbarung.

Bei Verzug der bauseitigen Vorleistungen oder bei Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat, legt die Bauleitung der AG nach Absprache mit dem AN die Termine neu fest. Der vereinbarte Zeitbedarf für die Gesamt- und Teilleistungen wird dadurch nicht beeinflusst.

Der Bauleitung der AG bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen den Arbeitsablauf im Rahmen des Terminplanes zu steuern. Der AN hat einen Terminplan beizubringen. Die Ausführungsfristen verlängern sich nicht infolge Behinderungen durch Schlechtwetter. Jede Terminverzögerung, die der AN nicht zu vertreten hat oder Behinderungen durch Dritte, sind der Bauleitung der AG innerhalb 48 Stunden nach Eintreten schriftlich mitzuteilen, auch wenn der AN annehmen kann, dass dem AG der Verzug oder die Verzugsgründe bekannt sind. Unterlässt der AN die schriftliche Anzeige, so hat er keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände. Bei Säumigkeit des Unternehmers, auch bei der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen, ist die AG nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, den Auftrag durch Dritte zu Lasten und Gefahr des AN erfüllen zu lassen.

4.12. Verzugsstrafe

Werden die vertraglich vereinbarten Termine (Gesamtfertigstellungs- und vereinbarte Zwischentermine) vom Auftragnehmer aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, nicht eingehalten, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der

Schlussrechnungssumme je angefangenen Kalendertag der Überziehung (jedoch mindestens EUR 30,00 pro Tag) vom Entgelt einbehalten.

Für den Anspruch der AG auf Einbehalt der Vertragsstrafe ist objektiver Verzug ausreichend; die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Eintritt und Nachweis eines konkreten Schadens und mit 10 % der Auftragssumme begrenzt.

Durch diese Vereinbarung bzw. durch die Leistung einer Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden, mittelbaren und unmittelbaren Schadens nicht ausgeschlossen. Schadenersatz kann anstelle der Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

Die Entrichtung der Vertragsstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten. Für Bauzeiten, welche über den vereinbarten Termin hinausgehen, wird, sofern dies auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist, für die zeitgebundenen Baustellenkosten keine Vergütung geleistet.

4.13. Überprüfung im Betrieb

Der AG steht das Recht zu, jederzeit auch im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmers die beauftragten Leistungen zu überprüfen.

Sicherheit und Ordnung:

4.14. Sorgfaltspflicht

Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von bestehenden Bauteilen und Einrichtungen (fremdes Eigentum), eine übermäßige Staubentwicklung, eine Störung des Baugeschehens oder eine Beeinträchtigung von Nachbarn verhindert wird.

4.15. Brandschutzmaßnahmen

Unbeschadet aller für den AN bestehenden rechtlichen Pflichten hat der AN folgende Brandschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung zu treffen:

- Während der Bauzeit ist für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit einer ersten Löschhilfe Sorge zu tragen.
- Brandgefährliche Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten) sind von den ausführenden Firmen mit besonderer Sorgfalt und nur nach Kontaktnahme mit dem Brandschutzorgan der AG auszuführen.
- Brennbare Materialien sind aus der Umgebung von brandgefährlichen Arbeiten zu entfernen.
- Durchbrüche sind mit nicht brennbarem Material abzudichten.
- Nach Durchführung der Arbeiten sind Kontrollen vorzunehmen.

4.16. Behinderung durch andere AN

Dem AN eventuell anfallende Mehrkosten oder Mehrarbeit infolge von Behinderung durch andere am Bau beschäftigte Unternehmer können nicht an die AG weiterverrechnet werden, da alle Beteiligten verpflichtet sind, für reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen bzw. die Klärung in strittigen Fragen bei der zuständigen Bauaufsicht rechtzeitig zu veranlassen.

4.17. Bauschutt und Verpackungsmaterial und sonstige Verunreinigungen

Anfallender Bauschutt und Verpackungsmaterialien und sonstige Verunreinigungen sind laufend zu entfernen. Kommt der AN einer Aufforderung der örtlichen Bauaufsicht zur Entfernung/Entsorgung von Verunreinigungen/Abfallstoffen nicht nach, wird die Entfernung durch einen Dritten von der Bauaufsicht veranlasst und die anfallenden Kosten werden dem AN bei seiner Rechnung in Abzug gebracht.

Eine Mitbenützung von Schuttmulden u. dgl. ist direkt mit dem Besteller der Mulden zu vereinbaren.

Lassen sich Rest- und Abfallmaterialien sowie sonstige Verunreinigungen keinem AN direkt zuordnen, so wird der Abtransport bzw. die Reinigung durch die Bauaufsicht veranlasst und die dafür anfallenden Kosten den auf der Baustelle befindlichen Auftragnehmern im Verhältnis ihrer Auftragssummen angelastet.

Sofern der Auftragnehmer sich bei der Entsorgung der o. a. Reststoffe eines Dritten bedienen muss, hat er die Verpflichtung, diese Leistungen auch beim LINZ AG Konzernunternehmen, der LINZ SERVICE GmbH, Bereich Abfallwirtschaft, Linz, Nebingerstraße 4, Kontakt-Tel. 0732/3400-6809, anzufragen. Die AG behält sich ein Einstiegsrecht hinsichtlich der Entsorgungspositionen für sein Konzernunternehmen vor. Bezüglich Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Altlastensanierungsbeitrag wird auf Kapitel 8 dieser „BBB“ verwiesen.

4.18. Baubetreuung durch AN

Räume innerhalb des Bauwerkes dürfen für Aufenthaltszwecke oder als Materiallager nur mit widerrufbarer Zustimmung der Bauleitung der AG verwendet werden. Vom Auftragnehmer belegte Räume müssen für die Bauleitung der AG jederzeit zugänglich sein. Zu diesem Zweck ist ein Zweitschlüssel zu hinterlegen. Eine Haftung des Bauherrn für Verlust oder Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Vermessung und Absteckung

4.19. Vermessungsarbeiten, Grenzsteine

Dem AN obliegen alle Vermessungsarbeiten im Zusammenhang mit der Baudurchführung und Abrechnung in eigener Verantwortlichkeit und auf seine Kosten, gegebenenfalls auf Grundlage der ihm übergebenen Achs- und Höhenpunkte, für deren Erhaltung und Sicherung er bis zur Vollendung des Baues zu sorgen hat. Er hat deren Übereinstimmung mit den ihm schriftlich übergebenen Vermessungsunterlagen zu überprüfen. Die Wiederherstellung eventuell beschädigter, verschobener oder verschwundener Grenzsteine oder anderer Vermessungspunkte sowie auch Waagriffe, gehen zu Lasten des AN.

4.20. Waagriss

Der AN für die Baumeisterarbeiten ist verpflichtet, am Rohbau und nach den Verputzarbeiten ohne besondere Vergütung je einen Waagriss herzustellen, zu erhalten und auf Verlangen den Professionisten zu übergeben.

Die Übergabe ist jeweils im Bautagebuch einzutragen. Der Waagriss ist zusätzlich mittels Klebmarken zu sichern.

4.21. Naturmaße, unterschiedliche Größen

Für alle Anfertigungen sind Naturmaße zu nehmen. Sollten auf Grund der Naturmaße, die im LV mit gleicher Größe angeführten Teile in unterschiedlichen Größen ausgeführt werden müssen, so kann dadurch der EP nicht geändert werden.

4.22. Bekanntgabe von Fremdleistungen

Der AN hat sämtliche Angaben, die von anderen Professionisten für die Herstellung seiner eigenen Arbeiten erforderlich sind, so zeitgerecht zu erstellen bzw. zu melden, dass die notwendigen Maßnahmen hierfür planlich und baulich getroffen werden können bzw. diese Leistungen mit dem geringsten Aufwand im Zuge anderer Arbeiten ausgeführt werden können.

Eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe hat zur Folge, dass von der Bauaufsicht entschieden werden kann, dass die geforderten Fremdleistungen vom AN auf eigene Kosten selbst auszuführen sind.

Diese Vereinbarung betrifft vor allem die rechtzeitige Bekanntgabe von Durchbrüchen, Schlitzten, Verankerungsmöglichkeiten, aber auch Beihilfeleistungen anderer Firmen.

4.23. Materialbeistellung und Probenentnahme

Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der AN alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebenstoffe beizustellen.

Die Güte der Bauhauptstoffe muss dem LV oder, sofern dort nichts festgelegt ist, der facheinschlägigen ÖNORM entsprechen.

Sollten Bauhauptstoffe verwendet werden, für die es keine Gütebestimmung einer ÖNORM und auch keiner DIN-Norm gibt, sind entsprechende Nachweise, Sonderzulassungen usw. beizubringen.

Diese Baustoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der ausschreibenden Stelle verwendet werden.

Bei allen zur Verwendung gelangenden Materialien und Fertigerzeugnissen sind die Vorschriften und Empfehlungen der Lieferwerke und der Zulassungen der örtlich zuständigen Behörden und Institutionen genau einzuhalten.

Die Bauaufsicht behält sich das Recht vor, von allen verwendeten Werkstoffen Proben nach eigener Wahl zu entnehmen.

4.24. Unterlagen des Auftragnehmers

Angebote, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen des AN werden dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von Architekt und AG genehmigt und zur Ausführung freigegeben wurden.

Ein geprüftes Exemplar muss bei der Bauaufsicht verbleiben.

Ein Freigabevermerk auf den Ausführungsplänen entbindet den AN nicht von seiner Verantwortlichkeit und Haftung gemäß den Auftragsbestimmungen.

Änderungen der Montage- und Ausführungspläne sind ohne ausdrückliche Zustimmung der Bauaufsicht nicht gestattet.

Korrekturen und Ergänzungen von Ausführungsplänen sind kostenlos durchzuführen.

4.25. Schlechtwetter

Witterungsverhältnisse, mit denen erfahrungsgemäß gerechnet werden muss, verlängern nicht die Ausführungsfristen.

4.26. Arbeiten in geschlossenen Räumen

Wenn aus der Ausschreibung ersichtlich ist, dass es sich bei den Arbeiten um Umbau- bzw. Instandsetzungsarbeiten handelt, sind alle damit verbundenen Erschwernisse und Mehrleistungen für die Arbeiten innerhalb geschlossener Räume in den EP enthalten, auch wenn in den einzelnen Pos. nicht mehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

4.27. Planunterlagen, Ausführung

Der Ausführung dürfen nur Pläne mit dem Freigabevermerk des Architekten und der Bauleitung der AG zugrunde gelegt werden.

Jede eigenmächtige Abweichung des AN von den Plänen, vom Kostenvoranschlag oder den Anweisungen der AG ohne nachweislicher Genehmigung der Bauleitung der AG berechtigt die AG zum Entzug des Auftrages ohne Verpflichtung auf Schadenersatz.

Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen im Sinne der ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.4 zu überprüfen; er haftet für alle Nachteile, die bei korrekter Prüfung nicht entstanden wären.

Hat er gegen eine aus Angebotsunterlagen und Situation zum Zeitpunkt der Angebotslegung ersichtliche Ausführungsart, oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, oder von der AG beigestellte Baustoffe und Bauteile, oder von der AG oder deren bevollmächtigten Vertreter getroffene Anordnungen begründete Bedenken, so hat er sie der Bauleitung der AG unter Angabe der Gründe, sofort schriftlich mitzuteilen.

Er muss außerdem die in Frage kommenden Arbeiten unverzüglich einstellen, bis eine Einigung mit der Bauleitung der AG über die Weiterführung unter seiner uneingeschränkten Verantwortung erzielt wird.

In jedem Fall haftet der AN für seine Leistungen alleine.

Alle vom Auftragnehmer beizubringenden Werkszeichnungen oder sonstige Ausführungsunterlagen müssen vor der Arbeitsdurchführung vom Architekt schriftlich freigegeben werden.

Alle Freigaben sind, unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüffrist, vom Auftragnehmer so rechtzeitig zu beantragen, dass die vereinbarten Termine gesichert bleiben und keine Behinderung des Arbeitsablaufes anderer Firmen eintritt. Ausführungsunterlagen des Architekten oder sonstigen Projektanten sowie deren Vervielfältigung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verfasser weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden.

Das gleiche gilt auch für die eigene Darstellung (Fotos, Zeichnungen, Graphiken u. dgl.) des Unternehmens, seiner Nachunternehmer und Lieferanten zum Zwecke der Werbung.

Die Massenangaben des LV sind unverbindlich und bilden keinerlei Grundlage für Bestellungen etc.

Das tatsächliche Ausmaß der Massen ist im Auftragsfall aus den freigegebenen Ausführungsplänen bzw. der Situation vor Ort zu ermitteln.

4.28. Überschreitung der Auftragssumme

Wenn für den AN aufgrund von Massenmehrungen eine Überschreitung der Auftragssumme erkennbar ist oder sein müsste, hat er die AG nachweislich so rechtzeitig von der zu erwarteten Überschreitung zu informieren, dass die AG noch die Möglichkeit hat, Maßnahmen zur Budgeteinhaltung zu ergreifen.

Die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige von terminlichen Störungen oder Leistungsabweichungen gemäß ÖNORM B 2110 bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus diesem Titel besteht unabhängig vom obigen Absatz.

4.29. Regieleistungen

Regieleistungen sind in eigenen Regielisten zu führen und der Bauleitung der AG täglich vorzulegen. Sie dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie von der Bauleitung der AG vor Ausführung der Arbeiten ausdrücklich in Auftrag gegeben wurden.

5. AUFMASS UND ABRECHNUNG

5.1. Schwer feststellbare Aufmaße

Der AN ist verpflichtet, Aufmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nur schwer feststellbar sind, festzuhalten.

Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Ist dies nicht mehr möglich, so ist die AG berechtigt, die Maße nach eigenem Ermessen festzusetzen.

5.2. Abrechnungsunterlagen, EDV-Einsatz

Für alle Teil- und Schlussrechnungen müssen Rechnungsunterlagen, wie Massenberechnungen, nummerierte Abrechnungspläne samt Listen, Aufnahmen, Materialberechnungen, Regieberichte einschl. Zusammenstellung, Preisberichtigungen in zweifacher Ausfertigung erstellt werden.

Alle erbrachten Leistungen sind in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses abzurechnen. Bei allen Rechnungslegungen (auch Abschlagszahlungen) sind die Einheitspreise ohne Preiserhöhung einzusetzen. Baukostensteigerungen sind daher separat zu erfassen. Gegenforderungen können einbehalten werden.

Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers, sie gelten nicht als Übernahme von Teilleistungen. Ebenso werden Abrechnungsfragen durch die Anweisung von Teilrechnungen nicht berührt und können Aufmaßdifferenzen bei Prüfung der Schlussrechnung berichtigt werden. Teilschlussrechnungen können nur nach Absprache mit der Bauleitung der AG gelegt werden. Die Abrechnung ist gleichlaufend mit dem Baufortschritt laufend von versierten Kräften auf der Baustelle vorzunehmen, in stetem Kontakt mit der Bauleitung der AG. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung von Leistungen oder Lieferungen, die er ohne ausdrückliche Freigabe durch die Bauleitung der AG ausgeführt hat oder die nicht den vertraglich zu erbringenden Leistungen entsprechen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich gegen Nachmaß. Leistungen, deren Ausmaß später nur sehr schwer oder gar nicht festzustellen ist, sind unmittelbar nach Fertigstellung gemeinsam mit der Bauleitung der AG aufzumessen, im Baubuch festzuhalten und gegenzuzeichnen. Die Obsorge für die zeitgerechte Veranlassung obliegt dem Auftragnehmer, versäumt er dies, wird das Ausmaß von der Bauleitung der AG festgelegt. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne zu erstellen. Darin sind alle Maße der Mengenermittlung einzukotieren. Die einzelnen Teile der Ansätze in der Massenaufstellung müssen aus den dazugehörigen Teilfiguren der Pläne klar ersichtlich sein. Diese Teilfiguren sind in ihrem Ausmaß zeichnerisch abzugrenzen und mit Ordnungszahlen, welche auch in der Aufmaßerstellung aufscheinen, zu versehen. Für jeden Ansatz bzw. jede Ansatzgruppe ist der dazugehörige Abrechnungsplan anzuführen. Die Rechnung und deren Beilagen müssen so formatiert werden, dass Korrekturen und Änderungen über den Zeilen hinzugefügt werden können. Bei Bauaufträgen über EUR 40.000,00 ist im Regelfall mit der Auer Bausoftware Version Success 2.0 oder einem damit kompatiblen System abzurechnen. Ausnahmen sind mit der ÖBA zu vereinbaren.

5.3. Preise ohne Nachtragsangebot

Verrechnete Leistungen bzw. Preise, die keinem Nachtragsangebot oder keiner Vereinbarung zugrunde liegen, werden nicht beglichen.

6. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

6.1. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung und -übermittlung hat unter Angabe der Bestellnummer/Datum auf elektronischem Weg per E-Mail im PDF-Format an kreditoren@linzag.at zu erfolgen.

Pro E-Mail darf nur ein PDF-Rechnungsdokument (inkl. erforderlicher Prüfunterlagen z.B. Aufmaßblätter, Arbeitsbestätigungen, Lieferscheinkopien, Entsorgungsnachweise von Sonderabfall etc.) übermittelt werden.

Bestellt die LINZ AG im Namen und auf Rechnung der Österreichische Donaulager GmbH, hat die Rechnungslegung und -übermittlung unter Angabe der Bestellnummer/Datum auf elektronischem Weg per E-Mail im PDF-Format an eingangsrechnungen.donaulager@linzag.at zu erfolgen bzw. erfolgt der Zahlungsausgleich auch durch die Österreichische Donaulager GmbH.

Auf allen Rechnungen sind in Form eines Kurztexthes das Bauvorhaben, die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung zu vermerken. Der AN hat seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlung erfolgen soll, anzuführen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten keine Anerkennung einer Forderung nach Rechtstitel und Höhe sowie keine Bestätigung der Mangelfreiheit einer Leistung.

6.2. Teilrechnungen

Teilrechnungen dürfen grundsätzlich nur im Ausmaß der erbrachten Leistungen und frühestens im Abstand von jeweils 30 Tagen gelegt werden.

Von der geprüften Teilrechnungssumme werden folgende Faktoren abgezogen:

- ein eventuell vereinbarter Nachlass
- 3 % Skonto, bei 14 Tagen Zahlungsfrist
- 10 % Deckungsrücklass
- bereits geleistete Akontozahlungen

Teilrechnungen werden bis zu einer max. Höhe von 90 % der zu erwartenden Schlussrechnungssumme exkl. Umsatzsteuer zur Zahlung freigegeben. Die Prüffrist der vollständigen und prüffähigen Teilrechnung beginnt ab dem Rechnungseingang bei der Auftraggeberin, und beträgt bei einer Gesamtauftragssumme unter EUR 100.000,00 vier Wochen, über EUR 100.000,00 acht Wochen. Erst im Anschluss an die Prüffrist beginnt die Zahlungsfrist zu laufen.

6.3. Schlussrechnungen

Sofern im konkreten Auftragsschreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist für jede Bestellung nur eine Schlussrechnung nach vollständiger Erfüllung des gesamten Auftragsumfangs einzureichen (Teilschlussrechnungen siehe 5.2).

Die Prüffrist der vollständigen und in prüffähiger Form eingereichten Schlussrechnung beginnt mit dem Rechnungseingang bei der Auftraggeberin und beträgt bei einer Gesamtauftragssumme unter EUR 100.000,00 vier Wochen, über EUR 100.000,00 acht Wochen. Im Anschluss an die Prüffrist beginnt die Zahlungsfrist zu laufen.

Von der geprüften Schlussrechnungssumme werden folgende Faktoren abgezogen:

- ein eventuell vereinbarter Nachlass
- 3 % Skonto, bei 14 Tagen Zahlungsfrist
- 5 % Haftrücklass von der verbleibenden
- Gesamtsumme inkl. Umsatzsteuer bereits geleistete Akontozahlungen

Bei Projekten, deren Bau-/Montageproduktionswert die Summe von EUR 100.000,00 übersteigt, kommen auch die in Pkt. 7.8 erwähnten, anteiligen Versicherungskosten von 0,3 % der Abrechnungssumme in Abzug.

6.4. Haftrücklass

Ein Haftrücklass in Höhe von 5 % der anerkannten Schlussrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer wird einbehalten. Dieser Haftrücklass kann durch eine Bankgarantie eines renommierten Bankinstitutes aus einem Land der EU vorzeitig abgelöst werden. In diesem Fall muss die Laufzeit der Bankgarantie die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. - bei entsprechender Vereinbarung - der vertraglich vereinbarten Garantiefrist zuzüglich ein Monat betragen. Für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist der Tag der Abnahme/Übernahme des Gewerkes durch die Auftraggeberin maßgebend.

Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages auf erste schriftliche Aufforderung, unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede sowie ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, innerhalb von 5 Bankarbeitstagen erfolgt, ohne dass es der Angabe eines konkreten Grundes bedarf. Durch eine Bankgarantie müssen in jedem Fall auch Ansprüche nach den §§ 21 und 22 Insolvenzordnung gedeckt sein.

Bankgarantien müssen in deutscher Sprache abgefasst sein und die Zusicherung enthalten, dass österreichisches Recht (mit Ausnahme der Rückverweisungsregeln auf ausländisches Recht) und der Gerichtsstand Linz a. d. Donau als vereinbart gelten.

Ob die angebotene Bankgarantie den Erfordernissen entspricht, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen. Eine Mustergarantie, die den Erfordernissen entspricht, ist im Anhang 2 zu finden.

Unter einem Gesamt-Rechnungsbetrag (Teil- und Schlussrechnung) von EUR 10.000,00 (exkl. USt.) wird kein Haftrücklass einbehalten.

6.5. Regierechnungen

Grundsätzlich sind alle angehängten Regieleistungen in die Teil- bzw. Abschlagsrechnungen zu inkludieren und mit der Schlussrechnung abzurechnen. Die Erfassung der Regieleistungen in eigenständigen Rechnungen bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der AG.

6.6. Zahlungsfristen

Die vereinbarten Zahlungsfristen beginnen mit dem Ende der Prüffrist der Rechnung. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt 45 Tage nach dem Ende der Prüffrist netto oder nach 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto. Zahlungs- bzw. Skontofristen gelten

auch dann als eingehalten, wenn die Überweisung des fälligen Betrages an dem, dem letzten Tag der Zahlungsfrist folgenden, bei der LINZ AG systemmäßig vorgesehenen, wöchentlichen Zahltag erfolgt. Als Zahlungstag gilt der Tag der Überweisung des anerkannten Rechnungsbetrages. Hinsichtlich Skontoabzug und allfälliger Verzugszinsen gelten alle Teilrechnung und die Schlussrechnung jeweils als eigenständige Rechnungen. Für Teilschlussrechnungen und Regierechnungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Schlussrechnungen.

6.7. Rechnungsfälligkeit im Fall von Mängeln

Solange der AN einer Verpflichtung zur Mangelbehebung nicht nachgekommen ist, werden von ihm gelegte Rechnungen (Abschlagsrechnungen) mit jenem Betrag nicht fällig, der nach Ansicht der AG zur Beseitigung der eingetretenen Schäden erforderlich ist.

7. GEWÄHRLEISTUNG – GARANTIE – HAFTUNG – SCHADEN-ERSATZ

7.1. Gesetzliche Gewährleistung und vereinbarte Garantie

In Ergänzung der gesetzlichen Gewährleistung garantiert der Auftragnehmer, dass seine Leistungen zum Zeitpunkt der Übernahme mangelfrei sind und auch für die Dauer der nachstehend festgelegten Fristen mangelfrei bleiben.

Insbesondere garantiert der AN das Vorhandensein der ausdrücklich bedungenen und der gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes, die sachgemäße und fachlich einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit, die richtige und wirtschaftliche Berechnung sowie für die Verwendung qualitativ einwandfreier und zweckentsprechender Baustoffe.

Der Gewährleistungs- und Garantieanspruch umfasst alle Mängel, die bis zum Ende der Garantiefrist auftreten.

Der AN trägt im Garantiezeitraum die Beweislast für die Vertragskonformität seiner Leistung.

Der AN hat mangelhafte Leistungen oder Leistungsteile unverzüglich bzw. in der gewährten, angemessenen Frist in mangelfreien Zustand zu versetzen und alle daraus erwachsenden Kosten und Gefahren zu tragen.

Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, den Plänen oder Detailzeichnungen sind Mängel im Sinne dieses Absatzes. Der AG steht es frei, anstelle von Verbesserung eine angemessene Preisminderung zu verlangen.

Kommt der AN der Verpflichtung zur Behebung des Mangels in gesetzter oder bloß gewährter Frist nicht nach, ist die AG berechtigt geeignete Dritte mit der Mangelbehebung auf Kosten des AN zu beauftragen.

Bei schuldhafter Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen haftet der AN über die vereinbarte Haftzeit hinaus unbegrenzt. Der AN haftet auch für alle Mangelfolgeschäden gemäß ABGB.

Berichtigungsarbeiten infolge Nichtbeachtung der Leistungsbeschreibungen, der Pläne oder der Detailzeichnungen sind vom AN unverzüglich im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie durchzuführen.

Der AN ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Übernahme offensichtlich waren, jedoch nicht beanstandet wurden.

Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch und -pflicht gehen auf etwaige Rechtsnachfolger über.

Werden Lieferungen des Bauherrn oder eines Dritten dem Auftragnehmer zur Weiterverarbeitung oder zur Verwahrung übergeben, so trägt er ab Übergabe hierfür die volle Haftung bis zur Übernahme durch die Bauleitung der Auftraggeberin.

7.2. Gewährleistungs-/Garantiefrist

Für alle Lieferungen und Leistungen mit nachfolgenden Ausnahmen betragen Gewährleistungs- und Garantiefrist 3 Jahre; die Frist beginnt am Tag nach der Übernahme der Leistungen (Übernahme gem. Pkt. 7.5).

Für folgende Gewerke gelten verlängerte Fristen:

Flachdachherstellung und Feuchtigkeitsabdichtungen	10 Jahre
Dächer und Fassaden aus Glas und Metall Isolier- und Schrägverglasungen Portalkonstruktionen Tore und Türen Fenster und Lichtkuppeln Korrosionsschutz.....	5 Jahre

7.3. Fristverlängerung bei Mängelbehebung

Wenn die AG vor Ablauf der Gewährleistungs-/Garantiefristen Leistungen zur Mängelbehebung fordert, so beginnt die Frist für den beanstandeten Bauteil bzw. die Leistung mit dem Tage der Behebung des Mangels wieder neu in voller Länge zu laufen.

7.4. Mängelrügen

In offener Frist angezeigte Mängel können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.5. Übernahme

Alle Leistungen werden erst nach Fertigstellung der vertraglichen Gesamtleistung und aller im Zuge der Baudurchführung sich ergebender Nachtragsleistungen abgenommen. Die Übernahme erfolgt durch die Bauleitung der AG in Form einer förmlichen schriftlichen Übernahme mit Abnahmeprotokoll.

Sind spezielle Dokumentationen, Software oder Softwareschlüssel oder sonstige Unterlagen (Schalt-, Stromlaufpläne etc.) gemäß Vertrag, Norm oder Behördenvorschriften zu übergeben, gilt der Auftrag erst als vollständig erbracht, wenn diese Unterlagen in geprüfter Endversion übergeben wurden.

Mit der Übernahme durch die AG gilt die Leistung als erbracht, die Gefahr geht auf die AG über und es beginnen die gesetzliche Gewährleistungsfrist und die vereinbarten Garantiefristen.

Die förmliche Übernahme wird weder durch eine frühere Benützung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt. Wird die Übernahme wegen Mangelhaftigkeit der Leistung verweigert, so trägt der AN die Kosten, die der AG durch den Mehraufwand, wie etwa mehrfache Kontrollen und Abnahmen erwachsen.

Eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungs-/Garantie-Fristen wird vereinbart.

7.6. Haftung und Schadenersatz

Der AN haftet der AG und allfälligen, geschädigten Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihm, seinem Personal und sonstigen Erfüllungsgehilfen oder durch seine Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Vertragserfüllung verursacht werden.

Der AN haftet auch für den Vollzug der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der bau- und feuerpolizeilichen und der gewerberechtlichen Vorschriften sowie der Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeiten Einrichtungen und Anlagen der AG oder anderer Auftragnehmer benutzt, stellt er die AG von jeglicher Inanspruchnahme für Schäden, die ihm oder Dritten aus dieser Nutzung erwachsen, frei.

Jegliche Beschränkung der gesetzlichen Haftungsbestimmungen, sei es durch Verweis auf Normen oder allgemeine Verkaufsbedingungen, wird nicht Vertragsbestandteil.

Haftungsbeschränkungen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden.

7.7. Schadensfeststellung – Schutz des Bauwerks

Der AN ist verpflichtet, jede festgestellte Beschädigung von Bauteilen, egal ob es sich um eigene oder Leistungen anderer handelt, der örtlichen Bauaufsicht bekannt zu geben und die entsprechenden Eintragungen im Bautagebuch vorzunehmen.

Für den Schutz des Bauwerkes bzw. der angelieferten Materialien während der Bauausführung gegen Diebstahl, Sturm, Winter- und Wasserschäden wird keine Haftung durch die AG übernommen und auch keine besondere Vergütung geleistet.

Das gleiche gilt für Beschädigungen oder Vernichtung durch Brand und die dadurch notwendig gewordenen Löscharbeiten. Der AN hat gegen die oben angeführten Einflüsse selbst die notwendigen Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen auch außerhalb der Arbeitszeit zu treffen und für die Beseitigung etwaiger Schäden zu sorgen.

7.8. Versicherung

Der AN hat auf seine Kosten angemessene Versicherungen für alle Gefahren, die er zu tragen hat, abzuschließen, insbesondere ist von ihm eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung nach AHVB/EHVB oder gleichwertigen Versicherungsbedingungen eines anderen EU Staates und eine Bauwesenversicherung für die vorgesehene Bauzeit nachzuweisen.

Bauwesen- bzw. Montageversicherung durch die AG

Für Bau-/Montageprojekte der LINZ AG mit einem Bau-/Montageproduktionswert über EUR 100.000,00 wird die AG im Regelfall eine Bauwesenversicherung bzw. Montageversicherung abschließen, bei der mittels besonderer Vereinbarung sämtliche Bauunternehmer und deren Subunternehmer, sowie alle Bauhandwerker einschließlich der Haus-technik- und Elektrotechnikunternehmer mitversichert sind.

Sofern keine Versicherung durch die AG geplant ist, wird dies in den Ausschreibungsunterlagen, oder beim Verhandlungsverfahren im Zuge der Verhandlungen bekannt gegeben.

Der Versicherungsvertrag sieht einen Selbstbehalt vor, der vom Schädiger bzw. mangels Kenntnis desselben, vom Auftragnehmer zu tragen ist und es wird die AG die entsprechenden Beträge von der nächsten Rechnungssumme abziehen.

Sollten mehrere Schädiger bzw. Auftragnehmer vorhanden sein, haben diese den Selbstbehalt anteilig zu tragen.

Der vom AN für die obligatorische Mitversicherung zu tragende Prämienanteil beträgt inkl. Versicherungssteuer 0,3 % der Netto-Schlussrechnungssumme. 80 % dieses Prämienanteils werden auf Basis der vorläufigen Auftragssumme bei der 1. Teilrechnung einbehalten, der Restbetrag wird nach Legung der Schlussrechnung ermittelt und dort abgezogen. Einsichtnahme in die Polizze und die Versicherungsbedingungen wird auf Wunsch gewährt.

7.9. Schadenersatzansprüche des AN

Schadenersatzansprüche des AN wegen Verzug der AG oder von ihr beauftragter Dritter sind ausgeschlossen.

7.10. Mitwirkung der AG

Allein aufgrund der Mitwirkungen oder Anordnungen der AG und/oder von ihr beauftragten Personen im Zuge der Leistungserbringung wird der Auftragnehmer nicht in seiner Haftung beschränkt oder aus dieser befreit.

Bis zur Übernahme der Leistungen übernimmt die AG keinerlei Haftung für die erbrachten Leistungen des AN und auch keine Verwahrpflichten für die an die Baustelle angelieferten Materialien.

7.11. Rücktritt

Unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsgründe, steht den Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen abgewiesen oder ihm ein Sachwalter bestellt wird.

Der AG steht das Rücktrittsrecht auch zu, wenn nach objektiver Betrachtung mit einer vertragskonformen Ausführung nicht mehr gerechnet werden kann, wie etwa bei Terminüberschreitungen, die durch eine Vertragsstrafevereinbarung nicht mehr abgedeckt sind, bei wiederholten Exekutionen gegen den AN, die den Bauablauf beeinträchtigen oder sonstigen, groben Beeinträchtigungen der Bauausführung.

Schuldhaftes Unterlassen der AG liegt nicht vor, wenn diese gelegentlich beizustellenden Baustoffe nicht termingerecht beistellen kann oder wenn Arbeitsstörungen und Arbeiterschwernisse für den AN wegen Plan- oder Ablaufänderungen eintreten. Solche Vorkommnisse sind keine Grundlage für einen Rücktritt des AN.

Der AN ist bei Differenzen jeder Art – insbesondere über Rechtsgrund und Höhe allfälliger Nachträge – nicht berechtigt, seine noch ausstehenden, vertraglichen Leistungen zu verzögern oder bis zur Klärung der Auffassungsdifferenzen einzustellen.

8. ERGÄNZENDE VORSCHREIBUNGEN

8.1. Abfälle und Abfallnachweise

Sämtliche im Zuge der Auftragsabwicklung anfallenden Abfälle sind entsprechend des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 und den zugehörigen Verordnungen (insb. Abfallverzeichnisverordnung 2020, Abfallnachweisverordnung 2012, Abfallbilanzverordnung, Abfallbehandlungspflichtenverordnung, Verpackungsverordnung 2014, Recycling-Baustoffverordnung, etc.; alle idgF) nachweislich getrennt zu sammeln, zu lagern, zu befördern und zu behandeln. Verwertbare Materialien sind einer Verwertung bzw. Wiederverwendung zuzuführen, sofern dies ökologisch zweckmäßig, technisch möglich und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Alle dafür anfallenden Kosten sind in die EP einzurechnen und mit diesen abgegolten. Der AN ist verpflichtet, die behördlich verlangten Nachweise zu führen und diese auf Verlangen bei Teilrechnungen, spätestens jedoch bei der Schlussrechnung der AG vorzulegen.

Es gilt als vereinbart, dass der AN sämtliche, aus den o. a. Gesetzen und Verordnungen entstehenden Verpflichtungen übernimmt und alle Abfälle bei Anfall in das alleinige Eigentum des AN übergehen und dort verbleiben.

8.2. Altlasten

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen im Baugrund Altlasten angetroffen werden, die zu entsorgen sind, hat der AN dies der AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und über die Entsorgung ein Angebot zu legen.

Die AG behält sich vor, selbst einen Entsorgungsauftrag an einen Dritten zu erteilen.

8.3. Altlastensanierungsbeitrag

Die anfallenden Kosten gemäß Altlastensanierungsgesetz i. d. g. F. sind in die EP einzurechnen.

8.4. PVC – HFKW und HFCKW – Verzicht

PVC – HFKW und HFCKW – haltige Produkte, halogenhaltige Kunststoffe bzw. Produkte aus halogenierten Kohlenwasserstoffen sind unerwünscht. Werden in einzelnen Positionen Produkte aus den o. a. Kunststoffen angeboten, die durch umweltfreundlichere Produkte noch nicht ersetzbar sind, müssen diese Positionen besonders gekennzeichnet werden.

Verpackungsmaterialien und Leergebinde müssen PVC – HFKW und HFCKW – frei sein und sind auf Verlangen, ohne Verrechnung von Kosten, zurückzunehmen. Ein Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist auf Verlangen kostenlos beizubringen.

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen der ausschreibenden Stelle ein Zertifikat auf seine Kosten beizubringen, in dem bestätigt wird, dass die entsprechende Ware frei von PVC – HFKW und HFCKW, halogenierten Kunststoffen bzw. frei von halogenierten Kohlenwasserstoffen ist.

8.5. Illegale Ausländerbeschäftigung

Der Bieter hat die beiliegende Erklärung (Anhang 1) im Zusammenhang mit der illegalen Ausländerbeschäftigung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

9. PROJEKTBEZOGENE BEDINGUNGEN

9.1. ARGE-Bildung

Bietergemeinschaften haben im Falle einer Zuschlagserteilung eine ARGE zu gründen; lose Bietergemeinschaften sind von einer Auftragsvergabe ausgeschlossen. Aufträge werden ausschließlich an einzelne Unternehmen oder eine solidarisch haftende ARGE vergeben. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders geregelt, ist die Teilnehmerzahl einer ARGE mit vier Unternehmen beschränkt. Für den Fall der Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ist mit dem Angebot eine rechtsgültig zu unterfertigende Erklärung gemäß der Vorlage am LINZ AG Beschaffungsportal (Formblatt BGE) elektronisch abzugeben.

9.2. Terminplan

Die von der AG vorgesehenen Ecktermine sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Genaue Beginn- und Endtermin sowie alle Zwischentermine werden im Rahmen der Vergabeverhandlungen mit dem AN vereinbart.

9.3. Eignungsnachweise

Sofern die Eignungsnachweise nicht bereits im Rahmen der konkreten Bewerbung beigebracht wurden, sind folgende Eignungsnachweise beizubringen:

Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherungsträgern. Für den Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeit ist entweder eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bzw. eine „Eilnachrichtsverzichtserklärung“ des zuständigen Finanzamtes beizubringen oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmens; die Vorlage eines Kontoauszuges kann nicht als Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit gewertet werden.

Eine Erklärung des Bieters über das Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens.

Eine beglaubigte Abschrift des Berufsregisters oder Firmenbuches des Herkunftslandes des Unternehmers (Auszug aus Handelsregister bzw. Gewerbeberechtigung) oder die dort vorgesehene Bescheinigung oder eine eidesstattliche Erklärung.

Eine Erklärung über den Gesamtumsatz des AN sowie über die Kapazität seiner Werkstatt und Baustellenfertigung in Hinblick auf die wichtigsten Leistungen.

Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen sowie Angaben darüber, wie viel Personal auf der Baustelle eingesetzt werden soll.

Dies ist jedoch nur von Baufirmen und von zur Herstellung des Rohbaues bis zur Dachdichte beschäftigten Firmen zu erbringen.

Referenzliste mit Angabe der ausgeführten Projekte und Anlagen ähnlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades mit Angabe der Ausführungszeit und der Ansprechpartner.

10. SONSTIGE BEDINGUNGEN UND INFORMATIONEN

10.1. Rechtsnachfolge

Für die Erfüllung aller vom Auftragnehmer eingegangenen Verpflichtungen haftet dieser, bzw. haften seine Erben und sonstige Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand.

10.2. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen an die Auftraggeberin nur mit deren ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. Eine weitere Abtretung ist jedenfalls unzulässig.

10.3. Patent-, Muster-, Markenschutz und Urheberrechte

Der Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit der Auftragsausführung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und dass aus diesem Titel keine gesonderten Forderungen, weder durch den AN noch durch dritte Personen an die AG gestellt werden. Die AG ist aus diesem Titel vom AN schad- und klaglos zu stellen. Der AN ist nicht berechtigt, für Erfindungen, die unter Mitwirkung der AG oder durch Auswertung seiner Unterlagen zustande gekommen sind, Patente oder sonstige Schutzrechte für sich anzumelden, außer, die AG erteilt dazu ihre ausdrückliche Zustimmung.

10.4. LINZ AG Lieferantenkodex

Mit ihrem Lieferantenkodex legt die LINZ AG fest, welche Mindestanforderungen an Menschenrechten, Arbeitspraktiken, Klima- und Umweltschutz sowie ethischen Geschäftspraktiken von allen Auftragnehmern sowie deren Subauftragnehmern einzuhalten sind.

Der Lieferantenkodex ist unter https://www.linzag.at/portal/de/ueber_die_linzag/einkauf abrufbar. Die Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten der LINZ AG verpflichten sich, diesen Lieferantenkodex einzuhalten und bei der Leistungserbringung die darin geforderten Standards zu berücksichtigen, sowie auch allfällige zukünftige gesetzlichen Verpflichtungen ab deren Wirksamkeit einzuhalten.

Die Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten der LINZ AG nehmen ausdrücklich auch die im Lieferantenkodex normierten Sanktionen wie Vertragsauflösung und Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis.

Die Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten der LINZ AG verpflichten sich weiters, allfällige Schadenersatzansprüche der LINZ AG oder deren konzernverbundenen Unternehmen zu befriedigen und anerkennen, dass die LINZ AG oder deren konzernverbundenen Unternehmen im Falle einer eigenen Inanspruchnahme/Zahlungsverpflichtung aufgrund von Verstößen der Auftragnehmer, Subauftragnehmer und Sublieferanten zum Regress berechtigt sind.

10.5. Zuschlagskriterien

Sofern nicht nach dem Billigstbieterprinzip sondern dem Bestbieterprinzip vergeben wird, sind im Leistungsverzeichnis oder einer speziellen Beilage die Zuschlagskriterien angeführt. Sind in den Ausschreibungsunterlagen keine Zuschlagskriterien angeführt, ist vom Billigstbieterprinzip auszugehen.

10.6. Vergabekontrollbehörde

In den Fällen, in denen die LINZ AG und ihre Gesellschaften im Geltungsbereich des BVergG tätig werden, ist das Landesverwaltungsgericht OÖ, 4021 Linz, Volksgartenstraße 14, als Vergabekontrollbehörde zuständig.

10.7. Rechtswahl – Gerichtsstand

Für die Abwicklung des gesamten Vergabeverfahrens und daraus resultierende Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Parteien wird das sachlich zuständige Gericht in Linz a. d. Donau vereinbart.

10.8. Veröffentlichungen

Nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung der AG dürfen vom AN Fotografien des Liefergegenstandes oder Werkes hergestellt und technische Daten veröffentlicht werden.

10.9. Nebenabreden, Schriftlichkeit

Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich in der gleichen Form, wie der Vertrag dokumentiert sind. Abänderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform rechtswirksam; dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der Schriftlichkeitsklausel.

11. ERKLÄRUNG (ANHANG 1)

Ich (Wir) erkläre(n), im Zusammenhang mit der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) weder durch ein Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, noch durch eine Verwaltungsbehörde wegen einer Übertretung rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft worden zu sein.

Falls ich (wir) jemals wegen eines oben genannten Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde(n) oder wegen einer ob genannten Übertretung bestraft wurde(n), ist bei einer gerichtlichen Verurteilung die Tilgung bereits erfolgt bzw. bei einer Verwaltungsübertretung die Tilgungsfrist des § 55 Abs. 1 VStG 1991 bereits abgelaufen.

Sofern für mich (uns) im Rahmen eines Konzernverbundes, einer Mehrheits- oder zumindest wesentlichen Beteiligung die Möglichkeit der Einflussnahme besteht, gilt diese Erklärung auch für die Subunternehmer, derer ich (wir) mich (uns) bediene(n). Hinsichtlich der anderen Subunternehmer, derer ich (wir) mich (uns) bei der Erledigung des gegenständlichen Auftrages bedienen werde(n), erkläre(n) ich (wir), diese auf die oben formulierten Bedingungen hingewiesen zu haben.

Sollte ich (wir) der ausschreibenden Stelle vorsätzlich eine falsche Auskunft erteilt haben, nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass mein (unser) Angebot ausgeschlossen wird.

Sollte der Auftrag bereits an meine (unsere) Firma erteilt worden sein, erkenne(n) ich (wir) das Wahlrecht der ausschreibenden Stelle zwischen einem sofortigen Vertragsrücktritt bei gleichzeitigem Schadenersatzanspruch und der Weiterbeschäftigung bei Verhängung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme an. Die ausschreibende Stelle kann ihr Wahlrecht ab dem Zeitpunkt, in dem ihr die Unrichtigkeit der Auskunft bekannt wird, bis zur vollständigen Auftragsabwicklung ausüben.

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) einverstanden, dass meine (unsere) Angaben jederzeit von der ausschreibenden Stelle durch Auskunftseinholung bei den zuständigen Behörden überprüft werden können.

Die von mir (uns) angebotenen Preise sind unter Berücksichtigung dieser **BESONDEREN BEWERBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN (BBB)**, der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis sowie aller sonstigen, aufgrund dieser BBB zu berücksichtigenden Angebotsgrundlagen kalkuliert.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die notwendigen Leistungen auf die wirtschaftlichste Art und Weise durchzuführen und erkläre(n), die Befugnis und die Mittel hierfür zu besitzen.

Ich (Wir) habe(n) zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere diese BBB und die in den Unterlagen zitierten Vorschriften und Normen Vertragsgrundlage für einen allfälligen Auftrag sind.

Ich (Wir) erteile(n) meine (unsere) ausdrückliche Einwilligung, dass die im Rahmen einer Geschäftsverbindung üblichen firmenbezogenen Daten bei der Auftraggeberin und den von ihm mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Dritten automationsgestützt erfasst und verarbeitet werden.

Ich (wir) bleibe(n) mit diesem Angebot gemäß Kapitel 2.3 dieser BBB für 5 Monate nach dem Einreichungstermin im Wort.

Der Bieter:

_____, am _____

Ort

Datum

rechtsgültige Fertigung

12. MUSTERGARANTIE (ANHANG 2)

An: Begünstigter (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift)

GARANT

[redacted]

Ort, Datum [redacted]

GARANTIE-Nr.: [redacted]

Uns ist bekannt, dass Sie mit [redacted] weiters „unser Auftraggeber“ genannt, am [redacted] einen Vertrag über [redacted] abgeschlossen haben.

Unser Auftraggeber ist nach diesem Vertrag

- 1 verpflichtet, eine Anzahlung mittels abstrakter Garantie zu besichern
- 2 berechtigt, einen vereinbarten Deckungsrücklass durch eine abstrakte Garantie abzulösen
- 3 berechtigt, einen vereinbarten Haftrücklass durch eine abstrakte Garantie abzulösen
- 4 verpflichtet, eine abstrakte Garantie zur Absicherung der Erfüllung durch ihn beizubringen

Zu diesem Zweck stellen wir diese Garantie aus und wir übernehmen Ihnen und Ihren Rechtsnachfolgern gegenüber unwiderruflich die Garantie, auf Ihre erste schriftliche Aufforderung, unter Verzicht auf jede Einwendung und Einrede sowie ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, den von Ihnen namhaft gemachten Betrag, bis zum Höchstbetrag von

€ [redacted]

(in Worten: EURO [redacted])

unter Ausschluss von Barzahlung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf ein von Ihnen genanntes Bankkonto zu überweisen.

Diese Garantie ist bis einschließlich [redacted] gültig und erlischt danach automatisch; sie erlischt auch mit Rückgabe des Originals an uns. Die schriftliche Aufforderung zur Zahlung muss bis zum Ablauftag bei uns eingetroffen sein, wobei zur Wahrung der oben angeführten Frist eine Inanspruchnahme mittels Telefax oder E-Mail zulässig ist, wenn das Original-Inanspruchnahme Schreiben am gleichen Tag an uns abgesendet wurde.

Die Garantie kann in Teilen in Anspruch genommen werden, wobei sich gegebenenfalls der Garantiebtrag verringert.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass durch die gegenständliche Garantie auch Ansprüche nach §§ 21 und 22 Insolvenzordnung gedeckt sind.

Diese Garantie geht auf einen allfälligen Rechtsnachfolger des Begünstigten über.

Unser Auftraggeber hat uns allfällige Rückforderungsansprüche von aufgrund dieser Garantie geleisteten Zahlungen abgetreten. Sofern daher nach Zahlung durch uns Beträge wieder frei werden, sind diese ausschließlich an uns zurückzuzahlen.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes, wobei das UN-Kaufrecht als abbedungen gilt. Erfüllungsort ist A-4020 Linz. Gerichtsstand für Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Wirksamkeit und sonstige Rechtswirkungen aus dieser Garantie ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Zeichenerklärung:

- [redacted] = Platzhalter, vom Garanten auszufüllen
- [yellow] = Varianten zum Auswählen, je nach Garantieart
- [magenta] = Wahlmöglichkeit (Option) für den Garanten